

Hinweise zum Ablauf des Wildschadens-/Jagdschadensverfahren nach Thüringer Jagdgesetz (ThJG)

0. Präambel

Angesichts der in Thüringen geltenden rechtlichen Vorschriften sollte im Verfahren stets die gütliche Einigung im Vordergrund stehen, bei der sich der Ersatzberechtigte wie auch der Ersatzpflichtige auf Augenhöhe begegnen. Im Idealfall wäre das Wildschadens-/Jagdschadensverfahren daher bereits im ersten Ortstermin abzuschließen.

Die nachfolgende Checkliste dient der ordnungsgemäßen Durchführung des amtlichen Wildschadens-/Jagdschadensverfahrens.

1. Angaben zur Anmeldung eines Wildschadens/Jagdschadens

- Art des Schadens:
 - Wildschaden: Schaden durch Wild verursacht
 - Jagdschaden: Schaden durch den Jagdausübungsberechtigten im Zuge der nicht ordnungsgemäßen Jagdausübung verursacht (z. B. mehrfach zum Bergen des erlegten Stückes Wild mit dem Auto durch den Weizen gefahren)
- betroffene Grundstücke:
 - insbesondere land-, forst- und/oder fischereiwirtschaftlich genutztes Grundstück außerhalb befriedeter Bezirke (Fläche, welche im Jagdkataster enthalten ist)
- Wildart:
 - Anspruch auf Schadensersatz für Wildschäden besteht nach § 29 Abs. 1 Bundesjagdgesetz für Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasan. Außerdem zu berücksichtigen sind weitergehende Vereinbarungen im Jagdpachtvertrag.
 - In Thüringen sind Dam-, Muffel-, Rot-, Reh- und Schwarzwild vorkommende Schalenwildarten.
- Art des Wildschadens im Wald:
 - Verbisschaden durch Rot-, Dam-, Muffel- oder Rehwild sowie Wildkaninchen,
 - Fege-(Schlag)schaden durch Rehbock, Rot- oder Damhirsch;
 - Schältschaden durch Rot-, Dam- oder Muffelwild sowie Wildkaninchen (Jungpflanzen);
 - Trittschaden durch Rot-, Dam-, Muffel-, oder Schwarzwild
 - Wühlschaden (Auswühlen von Pflanzen und Samen) durch Schwarzwild,
 - Ausscharren von Pflanzen und Samen durch Wildkaninchen,
- Art des Wildschadens auf landwirtschaftlichen Flächen:
 - Wühlschaden (Umbrechen des Bodens sowie Auswühlen von Pflanzen und Samen) durch Schwarzwild,
 - Frassschaden durch Schalenwild, Fasan oder Wildkaninchen
 - Trittschaden durch Schalenwild
- Baumarten:

Ersatzpflicht für Verbiss-/Fege-/ Schältschäden besteht derzeit:

- grundsätzlich für jede im Pachtvertrag vereinbarte Hauptholzart;
 - nur für Hauptholzarten - nach § 32 Abs. 2 BJG die Baumarten, die im Jagdbezirk mehr als nur vereinzelt vorkommen - wenn im Pachtvertrag für ungeschützte Flächen keine Regelungen getroffen sind
 - für Nebenholzarten, wenn angemessene Schutzvorrichtungen vom Waldeigentümer errichtet wurden,
 - Richtwerte für den Zaunschut: 2,50 Meter für Muffelwild, 1,80 Meter Höhe für Rot- und Damwild, 1,50 Meter Höhe für Rehwild; 1,20 Meter Höhe und 30 cm im Boden für Wildkaninchen
- landwirtschaftliche Anbauprodukte und -flächen können sein:
 - Mais, Raps, Weizen, Hafer, Roggen, Gerste, Kartoffeln, Zuckerrüben, Senf u. a.
 - Grünland u. a.
- Zeitraum/Meldefristen:
 - Wildschäden im Wald sind halbjährlich zum 01.05 für Schäden aus dem Winterhalbjahr, und zum 01.10 für Schäden aus dem Sommerhalbjahr anzumelden.
 - Ersatzpflichtig sind Wildschäden im Wald nur aus dem zurückliegenden Sommer- bzw. Winterhalbjahr.
 - Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen sind innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme des Schadens anzumelden.
 - Ersatzpflichtig sind Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen nur, wenn sie nicht durch verspätete, unvollständige oder unterlassene Ernte entstanden sind.
 - Jagdschäden sind ebenfalls innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme des Schadens anzumelden.
- Adressat der Meldung/verfahrensführende Verwaltung:
 - Zuständigkeit liegt bei den Gemeinden
 - Sind Grundstücke, die im Eigentum einer Gemeinde stehen betroffen, liegt die Zuständigkeit bei deren Aufsichtsbehörde (Landkreis).
 - Sind Grundstücke, die im Eigentum einer kreisfreien Stadt stehen betroffen, liegt die Zuständigkeit bei deren Aufsichtsbehörde (Landesverwaltungsamt).

2. Wer ist ersatzberechtigt, wer ist ersatzpflichtig?

- Ersatzberechtigte = Eigentümer oder Nutznießer eines Grundstücks außerhalb befriedeter Bezirke
- Schadensersatzpflicht haben in:

gemeinschaftlichen Jagdbezirken (GJB)

- besteht grundsätzlich für die Jagdgenossenschaft (§ 29 Abs. 1 Satz 1 BJagdG)
- Übertragung der Ersatzpflicht im Jagdpachtvertrag ganz oder teilweise auf den Jagdpächter
- Jagdgenossenschaft ist ersatzpflichtig, wenn der Ersatzberechtigte keinen Ersatz vom Jagdpächter erlangen kann.

Eigenjagdbezirken (EJB)

- Ersatzpflicht richtet sich nach dem vertraglichen Verhältnis (Jagdpachtvertrag) zwischen Jagdrechtsinhaber (Eigenjagdbezirksinhaber) und Jagdausübungsberechtigtem (§ 29 Abs. 3 Satz 1 BJagdG).

- Verpflichtung zum Ersatz durch den Jagdausübungsberechtigten kraft Gesetzes, wenn dieser durch unzulänglichen Abschuss den Wildschaden verschuldet hat (§ 28 Abs. 3 Satz 2 BJagdG).

Angliederungsflächen nach § 29 Abs. 2 BJG (Grundstücke, welche infolge ihrer Größe keinen Eigenjagdbezirk bilden und aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung an einem Jagdbezirk angegliedert werden)

- Wild-/Jagdschaden auf Grundflächen, die einem nicht verpachteten EJB angegliedert wurden → Schadensersatzpflicht durch den Eigentümer/Nutznießler des Eigenjagdbezirkes
- Wild-/Jagdschaden auf Grundflächen, die einem verpachteten EJB angegliedert wurden → Schadensersatzpflicht durch den Jagdpächter, wenn entsprechende Vereinbarung im Jagdpachtvertrag geschlossen wurden; ansonsten ist der Eigentümer/Nutznießler des EJB ersatzpflichtig

3. Das Wildschadens-/Jagdschadensverfahren

- Anmeldung von Wildschaden oder Jagdschaden nach § 46 ThJG auf Grundstücken außerhalb befriedeter Bezirke (Anlage 1) bei der Gemeinde in deren Bereich das Grundstück liegt; Ist die Gemeinde selbst Grundeigentümer, erfolgt die Anmeldung des Schadens beim Landratsamt.
- Amtshilfeersuchen bei der zuständigen unteren Jagdbehörde (Anlage 3)
- Bei den Ortsterminen sind alle das Verfahren betreffende Aussagen, auch die Aussagen von sonstigen Anwesenden unter dem Punkt „Erklärung der Beteiligten“ festzuhalten. Sonstige Anwesende können sowohl die am Verfahren Beteiligten, wie z. B. Juristen, berechnigte Vertreter oder Bevollmächtigte, als auch Zeugen sein.
- 1. Ortstermin zur gütlichen Einigung nach § 48 Abs. 1-3 ThJG (Anlage 2):
 - unverzüglich nach Anmeldung (idealerweise maximal nach einer Woche),
 - ohne Schadensschätzer,
 - Moderation durch den Vertreter der verfahrensführenden Verwaltung,

Ergebnis: 1. Möglichkeit: gütliche Einigung → Verfahren abgeschlossen
 2. Möglichkeit: Notwendigkeit der Anberaumung eines zweiten Ortstermins mit Schadensschätzer

 - In jedem Fall erfolgt vor Ort eine Niederschrift über das Ergebnis des Ortstermins, welche durch alle Beteiligten zu unterzeichnen ist. Weigert sich ein Beteiligter zu unterzeichnen, so ist dies durch den Protokollanten in der Niederschrift zu vermerken. (Anlage 4)
- In der Bestellung der Wildschadensschätzer nach § 47 Abs. 1 ThJG ist die zeitliche Anwesenheit zu regeln, so dass eine Vertretung gewährleistet ist. Die Gemeinde sollte sich ggf. beim Schadensschätzer zu dessen Teilnahme am 2. Ortstermin telefonisch rückversichern.

- 2. Ortstermin mit Schadensschätzer nach § 48 Abs. 4-5 ThJG (Anlage 5 und 6):
 - unverzüglich nach dem 1. Ortstermin (idealerweise maximal nach zwei Wochen),
 - Schadensschätzer nimmt zur Feststellung des Schaden teil,
 - Moderation durch den Vertreter der verfahrensführenden Verwaltung,
 - Schadensschätzer nimmt Fläche in Augenschein und stellt angemeldeten Schaden fest,
 1. Möglichkeit:
Anerkennung der Feststellungen des Schadensschätzers durch alle Beteiligten
→ Erstellen der Niederschrift zum 2. Ortstermin (Anlage 7), darin Bestätigung der gütlichen Einigung zwischen den Beteiligten
 2. Möglichkeit:
Keine Anerkennung der Feststellungen des Schadensschätzers durch alle Beteiligten → Erstellen der Niederschrift zum 2. Ortstermin (Anlage 7), Niederschrift, dass keine gütliche Einigung erzielt wurde, Beauftragung eines Schadensschätzers mit der Erstellung eines Schadensgutachtens (Anlage 8 und 9), nach Vorliegen des Schadensgutachtens, Erstellen des Vorbescheides durch verfahrensführende Verwaltung auf Grundlage des Gutachtens Niederschrift zum Ortstermin wird durch alle Beteiligten unterzeichnet. Weigert sich ein Beteiligter zu Unterzeichnen, so ist dies durch den Protokollanten in der Niederschrift zu vermerken.
- Vorbescheid (Anlage 10):
erfolgt auf Grundlage des Gutachtens des Schadensschätzers und beinhaltet:
 - Ergebnis des Gutachtens, inkl. Höhe des Schadens, Bestimmung der ggf. Ersatzpflichtigen und Aufschlüsselung der Entschädigungspflicht, Verteilung der entstandenen Kosten des Verfahrens
 - Begründung
Die Begründung sollten mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Der Wildschaden wurde ordnungsgemäß angemeldet.
 - Beim 1. und 2. Ortstermin wurde keine gütliche Einigung erzielt.
 - Daraufhin wurde ein Schadensschätzer mit der Feststellung des Wildschadens/Jagdschadens durch Erstellung eines Schadensgutachtens beauftragt, welches nach § 48 Abs. 5 ThJG Grundlage des Vorbescheides wurde.
 - Kostenentscheid
 - bis einschließlich des 1. Ortstermins und vor Stattfinden des 2. Ortstermin → nur Auslagen der verfahrensführenden Verwaltung
 - bis einschließlich des 2. Ortstermins → Auslagen der verfahrensführenden Verwaltung, Kosten des Schadensschätzers für Schadensschätzung anlässlich des 2. Ortstermins
 - nach 2. Ortstermin und nach Erstellung des Schadensgutachten u. Vorbescheid → Auslagen der verfahrensführenden Verwaltung, Kosten des Schadensschätzers (inkl. der Kosten für die Erstellung des Gutachtens)
 - Rechtsmittelbelehrung